



Grundsteuerwert: Bescheide vorläufig erlassen!

V.l.n.r.: Florian Köbler (DSTG-Bundesvorsitzender),
StB Torsten Lüth (DStV-Präsident), Reiner Holznagel (BdSt-Präsident),
RA Dr. Kai H. Warnecke (Haus & Grund-Präsident)

In der Praxis mehren sich Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der neuen Grundsteuerregeln. Einsprüche und erste Klageverfahren gegen die Grundsteuerwertbescheide sind die Folge. Der DStV forderte im Rahmen einer Verbände-Allianz Sicherheit und Entlastung.

Bescheide zur Feststellung des Grundsteuerwertes sollten unbedingt vorläufig erlassen werden! Dies forderte eine Verbände-Allianz aus dem Bund der Steuerzahler (BdSt), der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG), dem DStV und Haus & Grund Deutschland. Denn schon jetzt sind Einsprüche und erste Klagen anhängig, die sich – aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken – erneut gegen die Berechnungsmethoden der neuen Grundsteuer richten. Erklärtes Ziel der Verbände-Allianz war es deshalb, eine Einspruchswelle zu verhindern und somit allen Eigentümern Sicherheit zu verschaffen sowie die Finanzverwaltung und Steuerberater zu entlasten.

Wenn die gerichtliche Klärung nämlich die Verfassungswidrigkeit jetzt geltender Be-

wertungsregeln ergibt, könnte diese für alle Bescheide gelten und nicht nur für solche Eigentümer, die ihre Bescheide mittels Einspruchs bereits angefochten haben. Deshalb appellierten BdSt-Präsident Reiner Holznagel, DSTG-Vorsitzender Florian Köbler, DStV-Präsident StB Torsten Lüth und Haus & Grund-Präsident RA Dr. Kai Warnecke an die Bundesländer, eine vorläufige Festsetzung rasch zu beschließen.

Musterklagen gegen die neue Grundsteuer

Tatsächlich gehen derzeit in fast allen Finanzämtern zahlreiche Einsprüche gegen die Feststellungen des Grundsteuerwertes ein. Grund: Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der neuen Bewertungsregeln von Immobilien und Grundstücken im Rahmen der Grundsteuerreform. Demnach sind viele Eigentümer verunsichert, ob die Bewertung richtig ist oder nicht. Deshalb laufen bereits Musterverfahren zur gerichtlichen Klärung: Neben dem Verfahren des BdSt Baden-Württemberg und Haus & Grund Baden-Württemberg im Bundesland selbst, werden der Bund der Steuerzahler Deutschland und Haus &

Grund Deutschland gemeinsame Klagen gegen das Bundesmodell starten, das in elf Ländern gilt. Die Urteile werden erst in den nächsten Jahren zu erwarten sein.

Bis dahin werden Eigentümer, Finanzämter und Steuerberater aber mit Einsprüchen und deren Bearbeitungen belastet. Dabei sind sowohl die Finanzverwaltung als auch die Steuerberaterinnen und Steuerberater wegen der Grundsteuerreform und den Entlastungspaketen der Bundesregierung schon jetzt am Limit. Vor diesem Hintergrund ist zum Beispiel zu befürchten, dass sich die Bearbeitungszeiten von Einkommensteuererklärungen verlängern und die Steuerpflichtigen demnach länger auf deren Steuererstattung warten müssen.

Zum Hintergrund

Im April 2018 hatte das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften für die Berechnung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Anschließend wurden neue Regelungen geschaffen, die nun zügig umgesetzt werden müssen. ■

BMF-Entwurfsschreiben zum Nullsteuersatz bestimmter Photovoltaikanlagen

Die Finanzverwaltung veröffentlichte ein BMF-Entwurfsschreiben zu drängenden Praxisfragen zum Nullsteuersatz für bestimmte Photovoltaikanlagen. Der Entwurf enthält wichtige Abgrenzungen und Erläuterungen für Betroffene. In seiner Stellungnahme regte der DStV weitere Ergänzungen an - insbesondere eine großzügigere Regelung für Unternehmer mit älteren Anlagen.

Das Novum „Nullsteuersatz“ hat sich im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 im nationalen Umsatzsteuerrecht etabliert. Seine Einführung für die Lieferung von Solarmodulen sollte die bürokratischen Lasten für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) minimieren und die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung attraktiver machen. So weit so gut.

Erste Fragen aus der Praxis ließen nicht lange auf sich warten. Diese will das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wohl zeitnah beantworten und veröffentlichte ein erstes **BMF-Entwurfsschreiben**. Der DStV goutierte dies in seiner **Stellungnahme S 02/2023**. Darüber hinaus regte er weitere Ergänzungen an.

Wertvolle Praxishinweise und Klarstellungen

Zu begrüßen ist, dass das Schreiben etliche Punkte klarstellt, welche in der Praxis für Verunsicherung gesorgt hatten. Der Entwurf stellte sicher, dass der Verkauf oder auch die unentgeltliche Übertragung einer PV-Anlage durch einen Unternehmer (der kein Kleinun-

ternehmer ist) an einen Erwerber eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen darstellen wird. Wenn der Erwerber die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen möchte, muss er folglich die Regelungen zur Vorsteuerberichtigung im Auge behalten.

Betreiber von Altanlagen im Nachteil

In der Vergangenheit haben viele Betreiber von PV-Anlagen auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung verzichtet, weil es für sie wirtschaftlicher war, bei der Anschaffung den Vorsteuerabzug geltend zu machen. Folglich mussten sie privat verbrauchten Strom der Wertabgabenbesteuerung unterwerfen. Die in Abzug gebrachte Vorsteuer wurde so nachgelagert ausgeglichen. Daran ändert sich auch nach dem 31.12.2022 nichts.

Unternehmer, die ab 2023 eine PV-Anlage erwerben, können aufgrund des Nullsteuersatzes hingegen keine Vorsteuer in Abzug bringen. Das BMF-Entwurfsschreiben stellte klar, dass daher kein Ausgleich eines Vorsteuerabzugs erforderlich ist und folglich anders als

bislang bei der privaten Stromentnahme keine unentgeltlichen Wertabgabe zu versteuern ist. Neuanlagen-Betreiber generieren somit einen wirtschaftlichen Vorteil.

Entnahme nur unter bestimmten Voraussetzungen

Der Wunsch, Altanlagen aus dem Unternehmensvermögen zu entnehmen und im Privatvermögen zu nutzen, dürfte mithin steigen. Die Entnahme einer Altanlage ist zwar steuerbar, soll aber unter den übrigen Voraussetzungen (nur) mit dem Nullsteuersatz besteuert werden.

Dies ist systematisch nicht zu beanstanden. Jedoch sah das Entwurfsschreiben eine gravierende Einschränkung vor. So solle die Entnahme nur möglich sein, wenn mindestens 90 % des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet wird. Aus Sicht des DStV fehlt es hierfür an einer gesetzlichen Grundlage! Er forderte daher, auf die 90 %-Grenze zu verzichten. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung hier nachbessert und auch Betreibern von Altanlagen steuerliche Entlastungsmöglichkeiten bietet. ■

02



Transparenzregister: Wichtige Übergangsregelung läuft zum 1. April 2023 aus

Steuerberater müssen im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) beachten, dass eine besondere Übergangsregelung zur Abgabe sog. Unstimmigkeitsmeldungen zum 1.4.2023 ausläuft. Darauf weist der Rechts- und Berufsrechtsausschuss des DStV hin. Betroffen sind alle Fälle, für die eine Meldung zum Transparenzregister nach alter, bis 2021 geltender Rechtslage entbehrlich war, wenn die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen Registern ersichtlich waren.

Nach der besonderen Übergangsregelung des § 59 Abs. 10 GwG sind nur noch bis zum 1.4.2023 Unstimmigkeitsmeldungen wegen Fehlens einer Eintragung im Transparenzregister nicht zu erstatten, wenn hierfür die sogenannte Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG in der bis zum 31.7.2021 geltenden Fassung Anwendung findet. Danach galt die Meldepflicht an das Transparenzregister als erfüllt, wenn die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister zu entnehmen waren.

Mit Ablauf der Übergangsfrist müssen Steuerberater nun nach § 23a Abs. 1 S. 1 GwG grundsätzlich Unstimmigkeiten melden, die sie beim Abgleich der Eintragungen im Transparenzregister zum wirtschaftlich Berechtigten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen feststellen.

Die Meldungen haben unverzüglich gegenüber dem Bundesanzeiger als registerführende Stelle zu erfolgen - und zwar online über die Webseite des Transparenzregisters unter www.transparenzregister.de.

Wichtig aus Beratersicht

Für den Umfang der Meldepflicht ist auch bei den Unstimmigkeitsmeldungen das sog. **Beraterprivileg** nach § 43 Abs. 2 GwG als Ausnahme zu beachten (vgl. § 23a Abs. 1 S. 2 GwG). Danach besteht abweichend vom oben genannten Grundsatz **keine Meldepflicht**, wenn evtl. Unstimmigkeiten im Rahmen einer (Steuer-)Rechtsberatung erkannt wurden (vgl. Scaraggi-Kreitmayer, Geldwäschebekämpfung für Steuerberater, 1. Aufl. 2023, § 23a GwG, Rz. 5). Dies be-



trifft in der Praxis alle Fälle, in denen die Erkenntnisse im Zuge der Ausübung der gesetzlichen Vorbehaltsaufgaben erlangt wurden. Werden hingegen Erkenntnisse etwa im Rahmen der Erbringung vereinbarter Tätigkeiten wie einer betriebswirtschaftlichen Beratung erlangt, wird man eine Meldepflicht annehmen müssen (vgl. Stbg. 2020, S. 137).

Eine zielgerichtete, aktive Suche nach möglichen Unstimmigkeiten im Sinne einer Prüfpflicht ist mit § 23a GwG gleichwohl nicht verbunden. Es geht nach dem Willen des Gesetzgebers (**BT-Drs. 19/13827**) lediglich um eine Verbesserung der Datenqualität des Transparenzregisters, indem gemeldet werden soll, wenn etwa bei der Identitätsüberprüfung wirtschaftlich Berechtigter konkrete Abweichungen von der vorgelegten Gesellschafterliste festgestellt werden. Die Identitätsprüfung dient der Erfüllung der allgemeinen geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten und gilt bei allen Neumandaten – **bei laufenden Mandaten** allerdings nur auf risikobasierter Grundlage, wenn der Berater etwa Informationen darüber erhält, dass

sich die maßgeblichen Umstände beim Mandanten geändert haben (vgl. § 10 Abs. 3a GwG).

Eine weitergehende rechtliche Beratungspflicht, insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Frage, wer wirtschaftlich Berechtigter ist und ob es entsprechende Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister gibt, besteht hingegen nicht. Dies wird regelmäßig eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG darstellen. Ob es sich möglicherweise um eine erlaubte Nebenleistung im Sinne des § 5 Abs. 1 RDG handeln könnte, wird bislang eher zweifelhaft gesehen und ist von der Rechtsprechung nicht geklärt (vgl. Stbg. 2021, 377 ff.). Mandanten mit einem weitergehenden rechtlichen Beratungsbedarf sollten daher an Rechtsanwälte verwiesen werden.

Weitergehende Hinweise unter anderem zur Frage der Unstimmigkeitsmeldungen sind in einem **FAQ-Katalog** zum Transparenzregister auf den Seiten des Bundesverwaltungsamtes unter www.bva.bund.de abrufbar. ■

Keine Einschränkung der Selbstverwaltung beim Kampf gegen Geldwäsche

Im Schreiben der German Tax Advisers wandten sich DStV-Präsident StB Torsten Lüth und BStBK-Präsident StB Prof. Dr. Hartmut Schwab an Europaabgeordnete und andere EU-Entscheidungsträger. Darin forderten sie den vollständigen Erhalt des Selbstverwaltungsrechts für Steuerberater.

Im Dezember 2022 legte der Rat der EU seine Position zu zwei wichtigen Teilen des neuen Anti-Geldwäsche-Paketes fest: Der Anti-Geldwäsche-Richtlinie und der Anti-Geldwäsche-Verordnung. Doch weisen diese Positionen des Rats der EU für den Berufsstand wesentliche Mängel auf.

Grund genug für StB Torsten Lüth, Präsident des DStV, und StB Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der BStBK, sich an die zuständigen Europaabgeordneten und andere Entscheidungsträger der EU-Institutionen zu wenden. In ihrem Schreiben sprachen sich die Präsidenten insbesondere gegen die Zuweisung

von fachlichen Aufsichtsbefugnissen der nationalen Aufsichtsbehörden über die Steuerberaterkammern aus.

Noch im vergangenen Sommer hatte sich der Rat der EU gegen eine Aufsicht der neu zu schaffenden EU-Anti-Geldwäsche-Behörde über die Kammern entschieden. Bedauerlicherweise konnte er sich dagegen dieses Mal nicht zur Absage an eine Fachaufsicht der nationalen Aufsichtsbehörde über die Steuerberaterkammern durchringen. Stattdessen will der Rat der EU lediglich eine Ausnahme von der Fachaufsicht für Notare und Rechtsanwälte gewähren. Eine solche, vollkommen willkürliche

Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Kammern würde jedoch einen tiefen Eingriff in das deutsche Rechtssystem bedeuten. Zugleich würde es eine ungerechtfertigte Zwei-Klassen-Gesellschaft der selbstverwaltenden Berufe manifestieren.

Mit Nachdruck fordern die German Tax Advisers deshalb, dass diese Abschnitte der neuen Anti-Geldwäsche-Gesetzgebung nochmals überprüft und spätestens im anstehenden Trilog-Verfahren abgeändert werden. ■

04



Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

Weitere EU-Informationen – etwa zum Bericht des EU-Parlaments zur Bekämpfung von Briefkastenfirmen - finden Sie in der Ausgabe 03/2023 des DStV-Organs „Die Steuerberatung“ in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0
Satz: diewerbestrategen, Hannover
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)
Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
 Littenstraße 10, 10179 Berlin,
 Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de
Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B
Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV
Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV
Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.
Bildnachweise: DStV; Bildschön; Adobe.Stock

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberaterstag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 @DStVberlin
 DStV
 Gruppe Steuerberater
 @steuerberaterstag
 @steuerberaterstag